Cultura Rumantscha en la Bassa

Statuten

des Vereins cultura romontscha ella bassa

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Cultura Rumantscha en la Bassa» besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

1.2 Sitz des Vereins ist in Baar (ZG).

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des rätoromanischen Kulturgutes und die Durchführung regelmässiger Kulturveranstaltungen in der Diaspora mit Bezug zur romanischen Sprache bzw. mit Protagonisten aus dem romanischen Kulturraum. Dazu gehören beispielsweise Konzerte mit romanischen Chören und weitere kulturelle Anlässe.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

3.3 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Mitgliederbeitrag

4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4.3 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt;

b) Ausschluss;

c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3 Ausschluss

5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle [der Revisor].

6.2 Vereinsversammlung

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;

b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];

c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]

d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;

e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors];

f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;

g) Änderung der Statuten;

h) Auflösung des Vereins;

i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält das Protokoll der letzten ordentlichen Vereinsversammlung, die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung

6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.

6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3 Vorstand

6.3.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;

b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

d) Buchführung.

6.3.3 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

6.3.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.4 Revisionsstelle [Revisor]

6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor] für die Dauer von zwei Amtsjahren wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand

6.5 Form der Versammlung und Beschlussfassung

6.5.1 Die Organe des Vereins versammeln sich in der Regel physisch. Sie können sich auch virtuell (etwa per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.

6.5.2 Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen als auch an einer virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden.

6.5.3 Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.

6.5.4 Im Falle von virtuellen Versammlungen sowie dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und der Beschlussfassung analog.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 11.11.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Baar, 11.11.2022

Corsin Derungs

Livio Cathomen